

#### INTERNATIONALER BUND · IB · FREIER TRÄGER DER JUGEND-, SOZIAL- UND BILDUNGSARBEIT e.V. MITGLIED DES VORSTANDES

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Frau Dr. Schmid-Obkirchner Glinkastraße 24 10117 Berlin

Berlin, 29.März 2019

# Stellungnahme zur dritten Sitzung der Arbeitsgruppe "SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten" – Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken

Im Rahmen des Konsultationsprozesses zur im nächsten Jahr geplanten Reform des SGB VIII möchte der Internationale Bund die Gelegenheit nutzen, einige zentrale Punkte zum Thema "Unterbringung außerhalb der eigenen Familie" in die Diskussion einzubringen. Unsere Positionen basieren auf den praktischen Erfahrungen der Mitarbeiter\*innen des IB in ihrer täglichen Arbeit in den Hilfen zur Erziehung.

# Entscheidungs-, Übergangs- und Hilfeprozesse unter stärkerer Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Eltern gestalten

In § 36 SGB VIII wird die Notwendigkeit der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowie der Personensorgeberechtigten sowohl mit dem Hinweis auf deren Wunsch- und Wahlrechts als auch durch die Verpflichtung zur kontinuierlichen Einbindung aller Betroffenen durch Hilfeplangespräche benannt. In der Praxis wird der für alle Beteiligten in den Familien sehr bedeutende Schritt der Unterbringung eines (oder mehrerer) junger Menschen außerhalb der Familie jedoch häufig ohne ausreichende Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Eltern durchgeführt.

Dies zeigt sich am Übergang aus der Familie in eine stationäre Unterbringung ebenso wie am Übergang von Inobhutnahme-Einrichtungen in stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung. In vielen Fällen werden den jungen Menschen und ihren Eltern nicht mehrere Einrichtungen vorgestellt, Entscheidungen für die ausgewählte Einrichtung nicht transparent gestaltet und Eltern und Kind / Jugendliche\*r nicht die Möglichkeit gegeben, zu vergleichen, welcher (vorübergehende) Lebensort für sie / ihr Kind passend wäre. Regional stehen dabei sehr unterschiedliche Möglichkeiten von Anschlusshilfen zur Verfügung.

Jedoch ist es gerade in dieser Übergangsphase, die bei den jungen Menschen und auch bei den Eltern (in den meisten Fällen) als Krisenzeit erlebt wird und viel Unsicherheit hervorruft,



wichtig, kurzweilige und verstehbare Vorgehensweisen und die Partizipation der jungen Menschen und soweit es geht der Eltern sicherzustellen. Eine zielgruppengerechte Aufklärung über ihre Rechte, in für sie möglichst verständlicher und nachvollziehbarer Weise, ist in dieser Situation essentiell.

Auch während der laufenden Hilfen zeigt sich in den durchgeführten Hilfeplangesprächen häufig eine unzureichende Beteiligung sowohl der jungen Menschen als auch der Eltern. Neben fehlenden zeitlichen Ressourcen hängt dies unter anderem damit zusammen, dass auch die Hilfeplangespräche oftmals nicht so gestaltet sind, dass junge Menschen und ihre Eltern sich tatsächlich einbringen können.

Bislang ist die Beteiligung nicht sorgeberechtigter Eltern(-teile) noch nicht vorgesehen, es kann jedoch für das Familiensystem und / oder die Kinder / Jugendlichen im Einzelfall hilfreich und wichtig sein, diese in die Hilfeplanung einzubinden. Selbstverständlich muss hier fachlich abgewogen werden, in welcher Weise dies sinnvoll erscheint.

### Es bedarf daher der gesetzlichen Verbesserungen und Ergänzungen an den folgenden Punkten:

- Verpflichtende Regelung zur gemeinsamen Entwicklung eines Beteiligungskonzeptes der öffentlichen Träger in Zusammenarbeit mit den freien Trägern – mit der Entwicklung von zielgruppengerechten, für alle wahrnehmbaren Beteiligungsformen und einer beteiligungsfördernden Grundhaltung
- Ausweitung der Verpflichtung zur Erstellung eines Beteiligungskonzeptes für Inobhutnahme-Einrichtungen und zur Entwicklung von beteiligungsorientierten Übergangsverfahren
- Installierung Bevollmächtigung und einer unabhängigen Prüfund Qualitätsentwicklungsstelle auf Landesebene, die beauftragt Beteiligungsprozesse und Entscheidungen kommunaler Jugendhilfeträger überprüfen und darüber zu wachen, dass individuelle Rechte gewahrt bleiben, gesetzlich vorgegebene strukturelle Voraussetzungen gewährleistet sind und die für wirksame Hilfen notwendigen Ressourcen vor Ort zur Verfügung gestellt werden.
- Gesetzliche Verankerung der Möglichkeit zur Einbindung der nicht sorgeberechtigten Eltern(-teile) bei Bedarf

# <u>Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern und die Kombination von Hilfen stärken</u>

Bei einer Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe muss darauf hingewirkt werden, Elternarbeit wirksamer gestalten zu können. Bestehende Konflikte zwischen Eltern und Kindern und erzieherische Fragen und / oder Probleme im Familiensystem können nicht bearbeitet werden, wenn keine ausreichende und / oder eigenständige Elternarbeit erfolgt bzw. nicht ausreichend Ressourcen dafür zur Verfügung stehen. Momentan wird eine umfangreiche Elternarbeit aber in der Regel weder als Bestandteil stationärer Unterbringung gewährt, noch gibt es regelmäßig neben der Unterbringung der Kinder außerhalb der Familie parallel laufende Hilfeangebote für die Eltern bzw. die Familien.



Dies erschwert sowohl die aktive Förderung von Rückführung als auch das Gelingen eines späteren Zusammenlebens nach Beendigung einer Hilfe. Die Bearbeitung schwieriger, dem Wohl des Kindes entgegenstehender Verhaltensmuster und schwelender Konflikte ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die familiären Beziehungen neu gestaltet werden, Brüche aufgearbeitet und gute Entscheidungen bezüglich der weiteren Wohn- und Lebenssituation getroffen werden können. Die (gemeinsame) Arbeit am System Familie ist auch für Care Leaver von großer Bedeutung, deren Anlaufstelle nach Beendigung ihres Aufenthalts in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe häufig wieder die Eltern oder Geschwister sind.

#### Aus diesen Gründen stellt der IB folgende Anforderungen an die Weiterentwicklung des SGB VIII:

- Bei der Unterbringung junger Menschen außerhalb der Familien muss gesetzlich im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgelegt werden, dass zu überprüfen ist, ob und welcher Hilfebedarf der Eltern bzgl. des fremduntergebrachten Kindes / Jugendlichen (auch mit Blick auf weitere Kinder / Jugendliche in der Familie) besteht.
- Die Möglichkeiten für Elternarbeit müssen ggf. auch als eigenständige Hilfeform während der Unterbringung eines Kindes außerhalb der Familie gesetzlich gestärkt und intensiviert werden. Die Hilfeleistung für die Eltern darf dabei zeitlich nicht starr an die Fremdunterbringung gebunden werden, um auch Übergänge zwischen verschiedenen Hilfeformen sowie beim Übergang aus einer Einrichtung der Jugendhilfe in die Selbstständigkeit besser unterstützen und begleiten zu können. Auch Eltern, denen das Sorgerecht entzogen wurde, sollten diese Hilfe in Anspruch nehmen können.
- Zudem muss gesetzlich sichergestellt werden, dass die Erbringer von Hilfeleistungen für Eltern und Kinder / Jugendliche – in Absprache mit den Personensorgeberechtigten – miteinander im Austausch stehen und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen aufeinander abgestimmt agieren. Diese Kooperation sollte ein fest verankerter, ergänzender Bestandteil der Leistung sein.

## Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen

Kinder und Jugendliche, die in einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe leben, sind nach wie vor an vielen Punkten gegenüber ihren Altersgenoss\*innen in Familien benachteiligt.

Ein wesentlicher Punkt ist dabei der Übergang in die Selbständigkeit: Wie im 15. Kinder- und Jugendhilfebericht beschrieben, verlaufen Verselbständigungsprozesse junger Menschen nicht linear, sondern sind geprägt von Gleichzeitigkeiten verschiedener Entwicklungen. Auf Phasen von (beruflicher) Selbständigkeit können auch wieder Phasen folgen, in denen junge Menschen wieder auf ein Umfeld angewiesen sind, das ihnen den notwendigen Halt gibt.

Genau wie alle anderen jungen Erwachsenen müssen auch junge Menschen, die außerhalb ihrer Familie leben, die Möglichkeit des Ausprobierens und Scheiterns haben, ohne dadurch ihren Schutzraum zu verlieren.

#### Daher schlägt der IB folgende Punkte vor:

- In § 41 SGB VIII bedarf es folglich einer "Come Back Regelung".
- Zudem ist es notwendig, gesetzliche Regelungen zu schaffen, die verhindern, dass der Kontakt am Tag der Hilfe abrupt abbricht. Stattdessen sollten die jungen Menschen in dieser anspruchsvollen Phase die in der derzeitigen Praxis selten gewährte Option haben, sich noch für eine Übergangszeit an die Jugendhilfe wenden zu können.
- Wichtig ist weiterhin für junge Menschen, dass Übergänge sinnvoll, in Kooperation mit anderen Leistungs- und Kostenträgern gestaltet werden. Für die Steuerung dieser Kooperation sollte idealerweise die Jugendhilfe die Verantwortung tragen.
- Unbegleitete minderjährige Geflüchtete müssen zusätzlich zu ihren altersspezifischen Entwicklungsaufgaben viele weitere Anforderungen erfüllen, für die sie die notwendige Zeit brauchen. Sie müssen genau wie alle anderen jungen Volljährigen über den § 41 auch nach ihrer Volljährigkeit auf die Unterstützung der Jugendhilfe zurückgreifen können. Gesonderte Regelungen und / oder erschwerte Zugänge für junge Geflüchtete entsprechen nicht der Handlungslogik der Jugendhilfe und werden von Seiten des IB daher abgelehnt.
- Die Regelungen zur Kostenheranziehung von Kindern und Jugendlichen in Fremdunterbringung müssen überprüft werden, um Benachteiligungen gegenüber Gleichaltrigen, die in ihren Familien aufwachsen, zu verhindern. Die derzeitige Praxis der Heranziehung von 75% des Einkommens aus eigenen Tätigkeiten der jungen Menschen ist damit nicht vereinbar.

Mit freundlichen Grüßen

Karola Becker

Mitglied des Vorstands